



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. August 2023

**Nr. 2023-457 R-362-13 Motion Alois Arnold (1981), Bürglen, zur Einreichung einer Standesinitiative zur Beschränkung des Verbandsbeschwerderechts; Antwort des Regierungsrats**

## I. Ausgangslage

Am 28. September 2022 reichte Alois Arnold (1981), Bürglen, eine Motion zur Einreichung einer Standesinitiative zur Beschränkung des Verbandsbeschwerderechts ein.

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative zu unterbreiten, die verlangt, dass die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) und allfällige Artikel in weiteren Rechtserlassen, derart anzupassen sind, dass das Verbandsbeschwerderecht in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten ausgeschlossen ist bei:

- a) Erlassen, Beschliessen und Entscheiden, die auf Volksabstimmungen in Bund, Kantonen oder Gemeinden beruhen;
- b) Erlassen, Beschliessen und Entscheiden der Parlamente des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden.

## II. Antwort des Regierungsrats

Das Verbandsbeschwerderecht besteht seit mehr als einem halben Jahrhundert. Es wurde zuerst im Jahr 1967 im NHG und im Jahr 1983 im USG verankert. Es erlaubt gesamtschweizerischen Umweltorganisationen, gegen bestimmte Planungs- und Bauprojekte Einsprache und Beschwerde zu erheben.

So steht das Verbandsbeschwerderecht nach Artikel 12 NHG den Natur- und Heimatschutzorganisationen gegen Verfügungen zu, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bundesaufgabe erlassen werden. Demgegenüber ist das Verbandsbeschwerderecht nach Artikel 55 USG gegen Verfügungen über Vorhaben gegeben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstehen. Die beschwerdeberechtigten Organisationen sind in der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) im Einzelnen aufgelistet.

In den vergangenen Jahren bildete die Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts wiederholt Gegenstand von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen. So verwarf am 30. November 2008 das Schweizer Volk mit 66 Prozent Nein-Stimmen die Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz!», die das Verbandsbeschwerderecht nach demokratisch gefällten Entscheiden ausschliessen wollte. Zudem bildete das Verbandsbeschwerderecht wiederholt Traktandum im Bundesparlament. Mehrere parlamentarische Vorstösse zu dessen Beschränkung wurden von den eidgenössischen Räten abgelehnt.

Aktuell sind im Bundesparlament insbesondere folgende Vorstösse zur Beschränkung des Verbandsbeschwerderechts hängig:

- Motion Schläpfer Therese vom 16. März 2022 «Verbandsbeschwerderecht bei Solar- und Wasserkraft aufheben». Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2022 die Ablehnung der Motion.
- Parlamentarische Initiative Bregy Philipp vom 14. März 2019 «Kein ‹David gegen Goliath› beim Verbandsbeschwerderecht». Der Vorstoss zielt darauf ab, das Verbandsbeschwerderecht bei kleineren Einzelprojekten innerhalb der Bauzone einzuschränken. Der Urner Regierungsrat sprach sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, das am 11. Juli 2023 abgeschlossen wurde, im Einklang mit der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), gegen die Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts aus.

Der vorliegende Vorstoss will mit einer Urner Standesinitiative das auf Bundesebene verankerte Verbandsbeschwerderecht der Umweltorganisationen einschränken. Künftig nicht mehr mit Verbandsbeschwerde anfechtbar sein sollen Verfügungen, die sich auf Erlasse, Beschlüsse oder Entscheide stützen, die auf Volksabstimmungen in Bund, Kantonen oder Gemeinden beruhen oder die auf Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Parlamente des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden beruhen. Das Anliegen des vorliegenden Vorstosses verfolgt somit dieselbe Stossrichtung wie die bereits erwähnte eidgenössische Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz!», die Volk und Stände im Jahr 2008 mit 66 Prozent (Uri 64 Prozent) deutlich verworfen haben.

Die vorliegende Motion entspricht zudem vergleichbaren, in anderen Kantonsparlamenten in jüngster Zeit abgelehnten parlamentarischen Vorstössen. So hat am 25. Juni 2020 der Kantonsrat Schwyz eine Motion für eine Standesinitiative zur Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts und am 14. Juni 2023 der Bündner Grosse Rat einen entsprechenden Antrag abgelehnt.

Verbandsbeschwerden können wie Rechtsmittel von Privaten zu Verzögerungen von planungs- und baurechtlichen Verfahren führen. Die These von der generell missbräuchlichen Handhabung des Beschwerderechts durch die Umweltorganisationen sieht der Regierungsrat jedoch als nicht belegt. Auch würde mit der Umsetzung der beantragten Standesinitiative die Verzögerung von Bauprojekten durch Rechtsmittel kaum verhindert. Die mit schweizweit jährlich rund 70 Fällen überschaubare Zahl von Verbandsbeschwerden steht einer vielfach grösseren Zahl von Rechtsmitteln Privater gegenüber.

Die Zahl der Projekte, die durch Verbandsbeschwerden beeinflusst werden, ist zur Gesamtzahl aller eingereichten Einsprachen und Beschwerden somit relativ gering.

Weiter fördert das Verbandsbeschwerderecht einen frühzeitigen Dialog mit der Bauherrschaft. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat im Jahr 2004 Empfehlungen für das Verhandeln bei Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen, erlassen. Sie dienen als Ehrenkodex für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen. Sie stellen eine klare Richtschnur dar, wie zielführend, korrekt und anständig verhandelt wird. Die Verhandlungsempfehlungen sollen dazu beitragen, den Umgang mit dem Verbandsbeschwerderecht zu erleichtern. Auf diese Weise konnten beispielsweise das Tourismusresort Andermatt und die neue Skigebietsverbindung Andermatt-Sedrun ohne Umweg über «Lausanne» realisiert werden. Der Regierungsrat erwartet, dass sich die Bauherrschaften und Umweltorganisationen bei Bauprojekten an die Verhandlungsempfehlungen des UVEK halten.

Im Fall der gesetzgeberischen Umsetzung der Standesinitiative könnten künftig der Souverän einer Gemeinde oder eines Kantons oder die entsprechenden kantonalen Parlamente mit ihren Entscheidungen übergeordnetes materielles Recht, insbesondere Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht des Bundes, faktisch ausser Kraft setzen. Nachdem im Fall von Verbandsbeschwerden von den zuständigen Beschwerdeinstanzen und Gerichten lediglich geprüft wird, ob Bewilligungen von Vorhaben mit dem geltenden Recht vereinbar sind, erscheint die beantragte Standesinitiative rechtsstaatlich als bedenklich. Aus diesem Grund wurden vergleichbare Volksinitiativen und parlamentarische Vorstösse in jüngster Zeit wiederholt vom Volk, von eidgenössischen Räten oder kantonalen Parlamenten abgelehnt.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf die Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

